



Pa. 71.  
2.



# Marggraf zu Brandenburg / des Hien, Neut-Chatel, und Valengin zu Magdeburg/ Gen und zu Grossen Herzog/Burggraf zu Nürnberg/ Fürst zu in, der Mark Brandenburg/Hohenstein/Zecklenburg/Lingen/ Potsdam/Stargard/Lauenburg/Bütow/Urlay und Bredarck.

**Z**u Punct (9) Nachdem uns auch Allerunterthänigst vorgegetragen worden / daß gewisse Schlächter zugleich das Mauer-Handwerk treiben / welche wenu sie bey Winter-Zeit nicht zu mauren haben / die Schweins-Haare auffsamleten / welche Quäste und Pinseln daraus machen / und denen Haar-Verlethen und Börsen indern daruch grossen Eintrag thun / so wird ihnen solches hierdurch erntlich und bey Confiscation der Weiss-Quästen und Pinseln verboten.

(10) Wie dann des Steuer-Rath Creutz Commisen dahin zu seyn haben / daß von Niemand / und noch weniger von denen Juden dergleichen Taxsherey mit Verfertigung der Quäste und Pinseln getrieben werden möge. Welt zu finden. Damit aber

(11) Die Mahler und Mauer sich zu beschweren keine Ursach haben mögen; So sollen offte besagte Commisen Zynen solche Verährschafft tüchtig und für den alten Preis anschaffen und verkaufen / welche aber annoch ertzte alte Mauer-Quäste oder dergleichen Fascher / Pinseln zum Verkauf haben / müssen selbige in Zeit von drey Monath veräußern / oder sich bey unsern Commisen und Steuer-Rath Creutzen angeben / welcher ihnen selbige einwo-der abhandeln oder diejenige befriedigen wird / so in der gesetzten Zeit solche nicht loß werden können.

(12) Sollen die Kaufleute / welche mit dergleichen Sachen handeln / die selben Steuer- / Börsen und dergleichen von denen Börsen-Bindern nehmen / diese aber hin-gegen die Kauf-Leute nicht übersehen / sondern es bey den alten gewöhnlichen feinen Namen Rauff bewenden lassen.

(13) Wied denen Schlächtern und Fleischhauern alles Ernstes injungiret und anbefohlen / daß sie die ganz künzigen Schweins-Haare bey Confiscation derselben offte erwähnten Commisen nicht zu Märkte bringen / sondern die Haare ohne Betrug an sothane Commisen verkaufen sollen.

(1) Wie Asern aber einer oder der andere hiernieder freventlich gehandelt zu haben wird befunden werden; soll derselbe deshalb mit einer namhaften Geld-Busse belegt werden / und die Helffte davon Uns / die andere Helffte aber dem Steuer-Rath Creutz und seinen Commisen bezahlet werden; Wo hingegen aber der Denuncians und Macher dergleichen Straffen be- senn sollen / an

REGLEMENT.

Wir Friderich von Gottes Gnaden / König in Preussen / Marggraf zu Brandenburg / des Heil. Rom. Reichs Erbk. Kammern und Churfürst / souverainer Prinz von Oranien, Neuchâtel, und Valengin zu Magdeburg / Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Gassen und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien, und zu Grossen Hurgog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwern, Rügenburg und Mödes, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Krainsberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwern, Bülzen, und Leredam, Marquis zu der Vehe und Biegingen, Herr zu Radenfein, der Lande, Hirschow, Stargard, Lauenburg, Büttow, Stralow, und Dreda, &c.

Wir haben und hören hiemit Mächtiglich zu wissen, Nachdem uns albereit vorhin demselben zugetheilt worden, was vor etlich mähigliche Commercien mit dem Schwedisch. Reich, in anzuordnen sey, und das in unsern Königlich. Churfürstenthum, und übrigen Ländern, fast die taglichste und beste derselben fallen / auch demnächst an andere, Deyte dieselbige vertheilt, dabeneben aber sehr verächtlich werden / verhofft, daß des Reichs halber die fremde Kauf Leute, bey unserm Steuer und Commercien Rath Creutzen sich angehen / und / was fremden Ländern an auf richtiger Verführung dieser Waare gelegen / Vorstellung gerh / zu machen fast niemand in der ganzen Welt zu finden, welcher von vielen Dabey der, diesen Handel und Widit auf richtig zu machen in ventiret, und Wissen schaffig gehet, als Matthias Steinmetz und Nicolas Hornmann; Auch nach dem die sie mit Lode abzugeben, des letzteren hinter lassen Wittwe, und Barbara Lucretia Hornmanns, so solchen Handel amnoch continueren, und wie die Waare nach Frankreich, Spanien, Stalien, Portugal, Holland, Engelland zu sendin, und also verlanget wird, verhoffet, auch demnächst von Uns in Unsere Allerhöchste Special. Protection aufgenommen worden; so habn Wir, in Erwägung solcher Umstände, und damit diese Waare durch eine gute Oeconomie und Veranfassung geordnet, auch nachgehends durch die negotiorum tractationum, benannten Unserer Steuer- und Commercien. Rath Creutz auf sechs Jahre, dero gestalt privilegirt und begnadigt, das Er, und Item Er, selbsten, und selbsten in seinem Namen zu dem Commission auftragen wird / alle in Unsern Königlich. Churfürstenthum und Landen fallende, und auch dem Schwedisch. Reich, an zu kaufen, und allein damit handeln möge, zu welchem Ende wir nachfolgendes Reglement, und R. schaffung gemacht.

(1) Wie nun Anfanglich bestrah, daß diese, und zwar die besten Waare, bis anhero dadurch verlohren gegangen, daß die Eigenthümer die Gewohnheit gehabt, ihre Schweine an statt des Zeichens einige Scharten in den Rücken zu schneiden, oder einige Dorschen auszuscheiden. Also wollen und beordnen wir hiemit, daß sie sich hinfünftigs, und zwar bey Confiscation der geschichtenen Schweine, welche dem nachfolgen Armen-Haus darob verfallen seyn sollen, gänzlich enthalten sollen, wöhlen Thoren aber fehen, die Schweine an den Seiten zu benennen, oder sonst etwa an den Ohren oder anderswo ein Zeichen zu schneiden. In dem

(2) Alle Thiere eine gewis, Zeit im Jahr haben, daß sie ihre Haare zu verwechseln pflegen, die Schweine aber ihre Dorschen 14. Tage öfners, je vor oder nach Johannis verlieren, welche bisher unter die Käuf getreten worden, und unkommen seub; So wird hienecht Mächtiglich erinnert, und mahnet, nur bemeldte Zeit seinen Schweinen die Dorschen auszuweisen, und dieselbe zu des Commercii und seinen eigenen Vortheil von einen je den Schweine apart mit einen Faden zusammen zu binden, welche denn zu denen von Unserm Steuer- und Commercien. Rath Creutz in jeder Provinz zu legenden Commission gebracht, und nicht eher zertheilt werden können.

(3) Pflegen die Schlächter die Dorschen von denen Schweinen, welche sie schlachten, zu sich zu nehmen, und als ein Accidens zu genießen, wober es auch so weit es hergebracht gewis, wird; Es sollen aber dieselbe solche Dorschen oder Haare an niemand anders, als an gedachte Commission verkaufen, oder verhandeln, hingegen die, Thoren, gleich die Dorschen, Binder vor dem Verkauf, bezahlen, jedoch daß die Dorschen rein, und ohne Eidei. Haare seyn; Immerfort wird den Schlächtern, so wohl als auf dem Lande Mächtiglich, so die Haare zusammen sammeln, ein willkühriges, und allemal so oft sie hier, wieder handeln, zu ver. opp. licher Straffe verbotem sich nicht zu unterlassen, solche Haare auszuverkaufen, sondern so, wie sie gefallen, an erordnete Commission, und sonst an Niemand anders, es sey wer es wolle, zu bringen.

(4) In Fall auch aus Pohlen, oder von andern Dörtern auf die in unsern Königlich. Churfürstenthum und Landen angeordnete Zölge, Mächte, und Messen, Schwedens. Dorschen sollen gebracht werden, / so solchen soll unser Steuer- und Commercien. Rath den Verkauf haben, und Ihm die Waare vor dasjenige, was fremde Kauf. Leute, Wästen denen Einheimischen, solche zu kaufen nicht erlaubt ist, dafür geben wollen, Ihn, oder seinen Commission, an sich zu nehmen, verpflichtet sey; da Ihn, oder Ihnen, aber solche dafür nicht anständig seyn möchtten, sollen die fremde Kauf. Leute, die sie alsdenn kaufen, die Paden und Zölfer, oder andere Beihältnisse der, Haare, / von denen Commission, Unser obbesagten Steuer und Commercien. Rath Creutzen, züchten lassen, / und um solche weiter zu verfahren, sich mit Pässe versehen, / lassen aber aus dem Lande, damit nicht passiren werden, sondern die Waare in Commission verfallen seyn; Wie dann auch Unser Zoll, und Accis. Bedienten, hiemit befehlig werden, / auf Requisition des Steuer und Commercien. Rath Creutz, oder seinen Commission, die Zoll und Accis. Register Thoren unregelmäßig, oder demselben, fürzulassen, / damit Sie nach den besetzten Unterschiedlich, sich erkundigen, / und solchen absehen mögen.

(5) Damit aber gleichwohl denen Böfsten, Wöndern im Lande Ihre Nothdurfft zu Ihrem Handver, nach wie vor verbleibe, / und Sie auch dieses neue Commercium nicht beschweret, noch beeinträchtigt werden mögen; So ist unser Steuer und Commercien. Rath Creutz verbunden, Thoren so viel Waare, als sie imen verhandeln, vor eben den Preis, als wie er sie eingekauft, und zwar ohne alle Verzinsung, allemal wieder überzulassen, / es haben sich aber besagte Wöfsten, Wöndere, des Handels mit denen unvorabgetritten, Haaren, als zu Ihre Profession gar nicht gebräuchlich, hinfünftigs, für schwerer, / und nach Vertheilen Leibes. Straffe, gänzlich zu enthalten, weniger auch solche Waare aus dem Lande zu practiciren, / und zum Nachtheil des dem Steuer. Rath Creutzen ersteliten Privilegii, fremden Kaufleuten zu schaden, oder Gewaltmächtigten zu verkaufen, sondern dieelnde den Ueberlass, so sie nicht verarbeiteten können, an seine Commission, jedoch unerschäftig, und in der Güte, wie sie selbige empfangen, wieder zu liefern, / und das dafür erlegte Geld zurück zu geben.

(6) Gleicher Gestalt sollen die Schahmänner, und andere Handver, die im Lande, / so ansklaube, Haare brauchen, / und nicht weniger, was Waare, und dergleichen, von unrem Schwedens. Haaren nöthig haben, von Niemand anders, als von denen hier besagten Commission nehmen, welche sie vor den von Alters her üblichen Preis, jedesmal, damit versehen werden.

(7) Sollen alle unrer Zoll. Bedienten, / imgleichen die Thor. Schreiber, Wästere, und andere, welche auf die anzukührende Waare Achtung zu geben haben, krafft ihrer Uns gelassenen Willkür, mit Fleiß dahin sehen, daß keine unvorabgetrittene Schweine, Dorschen, aus dem Lande, passiren, / es mären dann selbige mit einem specialem Paß, und Fracht. Briefen, unserm Commercien. Rath Creutz, züchtend versehen, / und die Fuhrtzogen, Paden, und Kasten, mit dem in Paß gesetzten Zeichen, ebenfalls bemerckt, / dieeligen aber, bey welchen sich dem Specierer, Nutzen zu lassen, / oder aber den Fracht. Briefen, zu geben, / und solchen an die obbesagte Commission zu schicken, / damit die Verbecker, des Verbohs, zu gebührender Straffe, gezogen werden mögen. Gestalten dann auch

(8) Die Schiffer, und Fregelate, die bey (wemeyer Straffe, zu sich haben, / solche Waare ohne Paß, nicht annehmen, / noch ihres Eidei, dazu bunter, verbleibenden Profits, halber heimlich aus dem Lande, zu practiciren suchen, / wobei, gänzlich Thoren der Schade, und Außersolte, beygemeint, werden, / und sie dafür, resp. ontabel seyn sollen.

(9) Nachdem uns oben Allermähiglich, vorgewogen worden, / daß gewisse Schlächter, zugleich das Waare, Handver, treiben, / welche, wenn sie bey Winter, Zeit nicht zu mauren haben, / die Schwedens. Haare, auszulassen, / als, die Zölge, und Pönseln, daraus machen, / und denen Waare, Verzeihen, und Böfsten, dabeneben, daum großen Eintrag thun, / so wird ihnen solches, hierdurch, einlich, und bey Confiscation der, Waare, Qualiten, und Pönseln, verbotem.

(10) Wie dann des Steuer. Rath Creutz, Commission, dahin zu gehen, / daß von Niemand, / und noch weniger, von denen Thoren, dergleichen, Aus, schrey, mit Verfertigung der, Waare, und Pönseln, gemacht werden möge, / Damit aber

(11) Die Wähler, und Mauer, sich zu beschweren, keine Urfsch, haben mögen; So sollen obbesagte Commission, Thoren, solche, Eracht, schaffig, richtig, und für den alten Preis, ankaufen, und verkaufen, / welche, aber, amnoch, etwan, alte, Mauer, Quälge, oder dergleichen, Fuhrtzogen, / sich zum Verkauf, haben, / müssen, selbige, in Zeit, von drey, Monat, darhin, seyn, / sich, bey, unserm, Commission, und Steuer. Rath Creutzen, angehen, / welcher, ihnen, selbige, erwid, / der, abhandeln, oder, dieeligen, befristigen, wird, / so, in, der, gesetzten, Zeit, solche, nicht, löp, werden, können.

(12) Sollen die Kaufleute, welche, mit dergleichen, Sachen, handeln, / die, Vortheil, und dergleichen, von denen Böfsten, Wöndern, nehmen, / diese, aber, hingegen, die, Kauf. Leute, nicht, übersehen, / sondern, es, bey, den, alten, ge, wöhnlichen, Kauf, betenden, lassen.

(13) Wöden denen Schlächtern, und Fleischhauern, alles, Ernists, injungirt, und anzuweisen, / daß sie, die, ganz, kurzen, Schwedens. Haare, bey, Confiscation, der, selbigen, oft, ertheilten, Commission, nicht, zu, Mächte, bringen, / sondern, die, Haare, ohne, Betrag, an, fortan, Commission, verkaufen, sollen.

Wollen aber, einer, oder, der, andere, hierwider, freiwillig, gehandelt, zu, haben, / werden, nicht, finden, werden; / soll, dieselbe, des, halb, mit, einer, namhaften, Geld, Buße, belegt, werden, / und, die, Helffte, davon, Uns, die, andere, Helffte, aber, dem, Steuer. Rath Creutz, und, seinen, Commission, bezahlet, werden; / Wo, hingegen, auf, der, Denunciant, und, Angeber, jedesmal, 10. Thlr., baar, von, besagten, Creutzen, zu, gewarant, haben, sollen.

Und, wie, Wir, solchem, nach, über, alle, und, jede, in, diesem, Reglement, enthaltenen, Pönsel, und, die, lichen, Einlich, und, mit, Nachdruck, gehalten, / und, unrem, Steuer. Rath Creutz, nebst, seinen, Commission, und, zu, dem, Handel, besteliten, Leuten, / melch, / als, wäden, sie, Uns, mit, Eyd, und, Pflichten, unmittelbar, beeh, mänd, / geachtet, werden, / sollen; / bey, dem, ersteliten, Privilegio, die, vorhin, von, Uns, allerhöchlich, determinirte, Zeit, der, sechs, Jahre, maintainirt, und, ges, schützet, wissen, wollen; / Also, befehlen, Wir, alle, und, jeden, unserm, Reglement, / Stadthaltern, Wörmern, Dorschen, Hauptmann, Anplenten, Magistern, / in, Städten, und, Flecken, / Reichlich, Obrigkeitern, / Berwaltern, / Schulden, in, Dörffern, / und, sonst, Jebermächtiglich, hiermit, Allergnädigst, und, Einlich, sich, hienecht, gehorams, zu, achten, / hierüber, mit, Nachdruck, zu, halten, / Ihm, Creutzen, seine, Commission, und, Leute, bey, dem, Ihm, ertheilten, Privilegio, aufs, höchste, zu, schügen, / und, darüber, keine, Contravention, zu, verflaten, / sondern, Ihm, wieder, die, Contraventionen, schlenig, / Dülffe, wieder, haben, zu, lassen, / und, selbige, ohne, Unzufriedenheit, zu, gehöriger, Ewerke, zu, geben, / Ihm, und, Ihnen, auch, zu, Beförderung, dieses, Commercii, alle, benhöthige, Assi, stenz, zu, leisten.

Wiewohl, selbiger, Unser, Allergnädigster, und, ernstlicher, Wille, / dem, Einlich, unter, Unser, eigenhändlichen, Unterschrift, und, vordruckten, Inseel, / Gegeben, Colln, an, der, Speer, den, 4. Septembris, 1708.

(L.S.)

Friderich.

Graf von Wartenberg



4 Sept 1700

*[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several columns and appears to be a formal document or letter.]*



4 Sept 1700



Kg 4215

(2) 4°

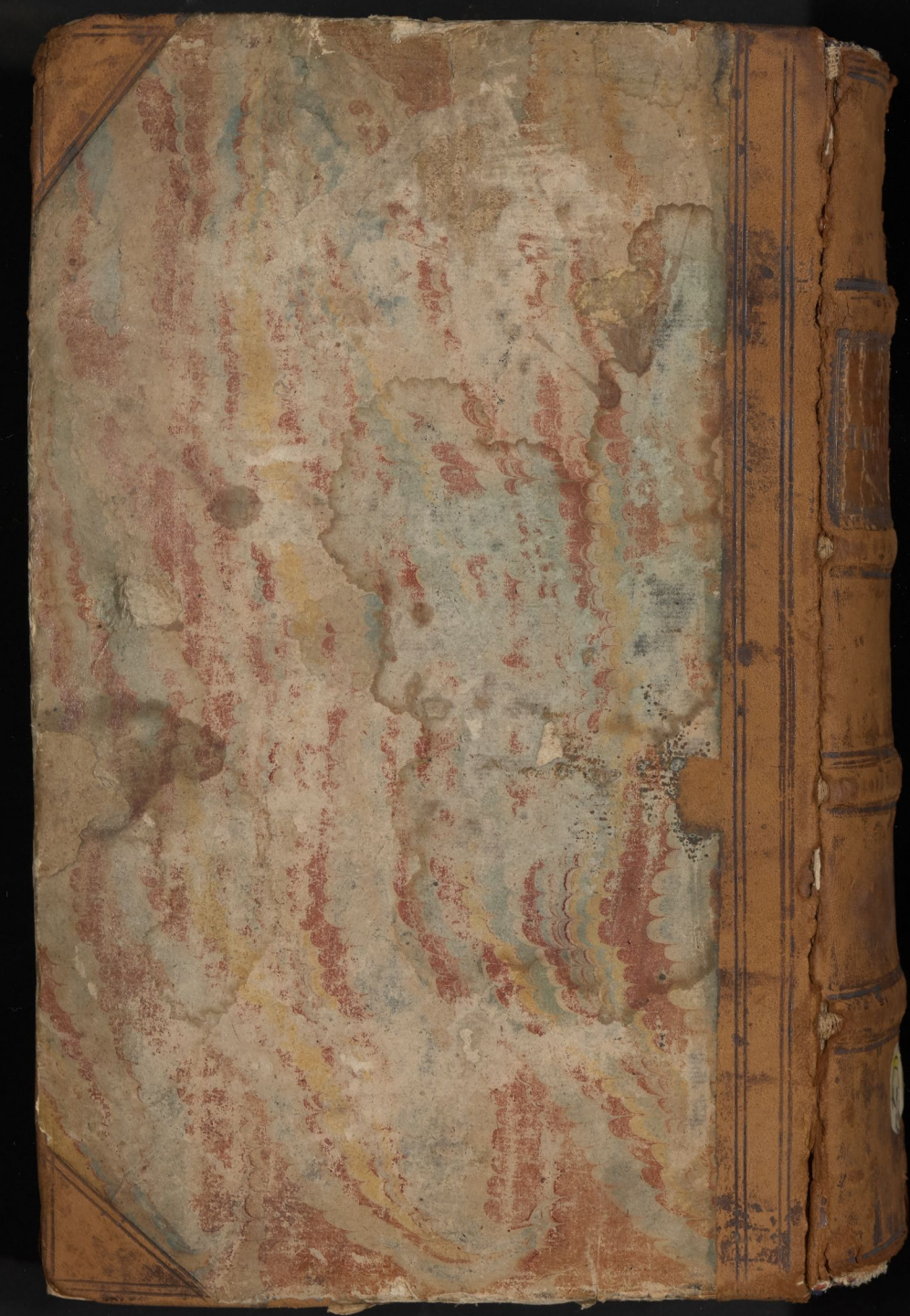
KD 18



KD 17

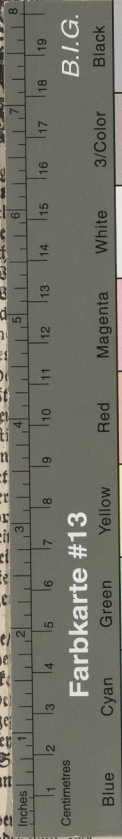
21







# Marggraf zu Brandenburg / des



oder nach ...  
 und unkomme  
 net/um bemel  
 zu des Comm  
 part mit einer  
 Steuer und C  
 Commislen g  
 (3) Pfl  
 sie schlachten/  
 auch/so weit es  
 oder Haare an  
 vertauschen/ h  
 gethan/ bezahle  
 In mittelst wie  
 so die Haare zu  
 wider handeln/  
 Haare anzukuf  
 undsonsten an

Black		
3/Color		
White		
Magenta		
Red		
Yellow		
Green		
Cyan		
Blue		

und Valengin. zu Magdeburg/  
 rzog/Burggraf zu Nürnberg/ Fürst zu  
 sberg/Hohenstein/Tecklenburg Lingen/  
 auenburg/Bütaw/Urlay und Breda/rc.  
 uch Allerunterthänigst vorgetragen worden/ daß  
 h das Mauer-Handwerk treiben/ welche/wenn sie  
 nauren haben/ die Schweins-Haare auffsamlen/  
 n daraus machen/ und denen Haar-Verlesern und  
 rrossen Eintrag thun/ so wird ihnen solches hierdurch  
 ation der Weich-Quasten und Pinseln verbohten.  
 dreuer-Rath Creutz Commisen dahin zu sehen ha  
 und noch weniger von denen Juden dergleichen Fas  
 der Quäste und Pinseln getrieben werden möge.  
 und Mauer sich zu beschweren keine Ursach haben  
 ige Commisen Ihnen solche Gerächtschafft tüchtig  
 ischaffen und verkauffen/ welche aber annoch etwan  
 dergleichen Fächer/ Pinseln zum Verkauf haben/  
 drey Monath veräußern/ oder sich bey unsern Com  
 Creutzen angeben/ welcher ihnen selbige entwer  
 esfriedigen wird/ so in der gesetzten Zeit solche nicht  
 uffleute/ welche mit dergleichen Sachen handeln/die  
 on denen Bärsten-Bindern nehmen/ diese aber hin  
 bt übersehen/ sondern es bey den alten ge wöhnlichen  
 schlächtern und Fleischhauern alles Ernstes injungi  
 ie die ganz kurzen Schweins-Haare bey Confisca  
 nten Commisen nicht zu Markte bringen/sondern  
 n sothane Commisen verkauffen sollen.  
 er der andere hierwieder freuentlich gehandelt zu ha  
 werden; soll derselbe deshalb mit einer namhaften  
 t werden/und die Helffte davon Uns/die andere Helf  
 Creutz und seinen Commisen bezahlet werden;  
 enunciant und Angeber jedesmah! 10. Rthlr. baar  
 zu gewarten haben solle.  
 m nach über alle und jede in diesem Reglement ent  
 l Ernstlich und mit Nachdruck gehalten/und unseren  
 bst seinen Commisen, und zu dem Handel bestelten  
 sie Uns mit Eyden und Pflichten unmittelbar ver

wand/ geachtet werden sollen/ bey dem erteilten Privilegio die vorhin von  
 Uns allergnädigst determinirte Zeit der Sechs Jahre maintainiret und ge  
 schüzet wissen wollen; Also befehlen Wir allen und jeden unsern Reglema  
 gen/ Stadthaltern/ Berwesern/Drosten/Haupt-und Amptleuten/Magistra  
 ren in Städten und Flecken/ Gerichts-Obrigkeiten/ Berwaltern/ Schulhen  
 in Dörffern / und sonst Jedemännlich hiermit Allergnädigst und Ernstlich  
 sich hiernach gehorsamst zu achten / hierüber mit Nachdruck zu halten / Ihm  
 Creutzen, seine Commisen und Leute bey dem Ihm erteilten Privilegio  
 aufs kräftigste zu schützen/ und darwider keine Contravention zu verfacten/  
 sondern Ihm wider die Contravenienten schleunige Hülffe wiederfahren zu  
 lassen/ und selbige ohne Weitläufigkeit zu gehöriger Straffe zu ziehen/ Ihm  
 und Ihnen auch zu Beförderung dieses Commercii alle benöthigte Assi  
 stenz zu leisten.

Hieran geschiehet Unser Allergnädigster und ernstlicher Wille. **U.**  
 Kundlich unter Unser eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten Inseigel.  
 Begeben Eöln an der Sprei den 4. Septembris 1708.

Graf von Wartenberg.